



VL 57.



PRO MEMORIA

Im Namen des Herrn

Verfaßt

von



LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF TORONTO

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY



B e w e i s

daß die Entscheidung der Sache
Se. kurfürstlichen Gnaden
und der hohen Schule zu Mainz
gegen

die Herren Landgrafen
zu Hessendarmstadt und Homburg
Hochfürstliche Durchlauchten

keiner authentischen Erklärung des westphälischen Friedens,
am wenigsten des V. Art. §. 47. bedürftig,
daß darinn ergangene Urtheil des kaiserlichen Reichshofraths
keiner gemeinen Beschwerde der Stände fähig,

der von den Herren Landgrafen dawider gewagte Rekurs
nicht nur zu keiner reichstäglichen Berathung geeigenschaftet,
sondern daß vielmehr dadurch **Se. kurfürstl. Gnaden**
berechtigt seyen,

Se. kaiserliche Majestät
und sämtliche höchste und hohe Reichsmitstände
zu ersuchen,

diesen so gearteten Rekurs von dem Reichstage abzuweisen,
und die Vollstreckung des höchstgerichtlichen Urtheils
dem freien reichsgrundgesetzmäßigen Rechtsgange
zu überlassen.



M a i n z,

gedruckt in der St. Rochus Hospitals Buchdruckerei, durch Andreas Graf, 1785.



1793

Das die Gesellschaft der Freunde

der Wissenschaften und Künste

in der Stadt Leipzig

die Herren Zandvoort

in der Gesellschaft der Freunde

der Wissenschaften und Künste

in der Stadt Leipzig

in der Gesellschaft der Freunde

der Wissenschaften und Künste

in der Stadt Leipzig

in der Gesellschaft der Freunde

der Wissenschaften und Künste

in der Stadt Leipzig

Die Gesellschaft der Freunde

der Wissenschaften und Künste

in der Stadt Leipzig

in der Gesellschaft der Freunde

der Wissenschaften und Künste

in der Stadt Leipzig

in der Stadt Leipzig

1793

Das die Gesellschaft der Freunde

Inhalt.

I. Geschichtl. A. Der Sache.

E. kurfürstliche Gnaden vereinigt mit Beifalle und Bestätigung des Reichs, und Kirchenoberhauptes drei mainzer-mediat geistliche Stiftungen mit der geistlichen Stiftung ihrer hohen Schule zu Mainz. Diese ergriff von Allen den Besitz. Die Herren Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Hemburg besetzten aber einen Theil davon mit Arrest.

E. Des Rekurses.

Er. kurfürstliche Gnaden und die hohe Schule klagten dawider an dem Kaiserl. Reichshofrathe, und diese ward wider die beiden Herren Landgrafen durch ein kaiserliches Mandat im Besitze geschützt.

C. Des Rekurses.

Höchstieselben suchten dagegen den Rekurs an dem Reichstage einzuleiten, und zu behaupten.

II. Gründe des Rekurses.

I. Die Entscheidung dieser Sache hänge von der authentischen Erklärung des westphälischen Friedens, namentlich des Artikels V. §. 47. ab.

II. Das höchstreichliche Urtheil enthalte eine gemeine Beschwerde der Stelrechte an herrenlosen Gütern sämtlicher Stände des Reichs, beider Religion, geistlichen und weltlichen Standes.

III. Gegen- gründe.

Allein, da die Sache Er. kurfürstlichen Gnaden und der hohen Schule zu Mainz;

I nach den offenbaren, unbestrittenen, und zu keiner reichstäglichen Erkenntniß geeigneten Berechtigungen sämtlicher deutscher Bischöffe an ihren mediat katholisch geistlichen Stiftungen eine schon an sich evident gerechte, und über das

II in dem heilen Buchstaben, deutlichsten Worten, und ausdrücklichen Bestimmungen der Reichsgrundgesetze

A. des speyerischen Religionsvertrags vom Jahre 1544. §. 84.

B. Des passauer Religionsvergleichs vom Jahre 1552. §. 9.

C. Des augspurger Religionsfriedens vom Jahre 1555. §. 16. 21. und ohne eines Buchstaben Abänderung,

D.

D. Des westphälischen Friedens vom Jahre 1648. Art. V. §. 45. längst entschiedene Sache ist, und man daher zum Ueberflusse, um das ganze Gebäude des Widerspruchs auf einmal zu heben,

III. Auf den Beweis des westphälischen Friedens Art. V. §. 47. in diesem Falle feierliche Verzicht leisten kann, auch

IV. das höchstgerichtliche Urtheil nicht eine Sylbe von dem westphälischen Frieden — nur von dem Besitze spricht, und endlich

V. die einzig übrige Widerrede von protestantisch-weltlich-herrenlosen-hessischen Sisknugur bey dem befragten katholisch-geistlich-mainzer Kircheneigenenthume wider alle Rechtsbegriffe läuft:

IV. Schluß. So ist es hell unmöglich, daß die Entscheidung dieser Sache einer authentischen Erklärung des westphälischen Friedens, am wenigsten des Art. V. §. 47. bedürftig, das Urtheil einer gemeinen Beschwerde sämmtlicher Stände fähig, der Refurs zu einer reichsgesetzmäßigen Reichstagsberatung gezeigenschaft sey.

Se. kurfürstliche Gnaden bitten und ersuchen daher Se. kaiserliche Majestät und sämmtliche höchste und hohe Reichsmittlande diesen so gearteten Refurs von dem Reichstage abzuweisen, und die Vollstreckung des höchstgerichtlichen Urtheils dem freien reichsgrundgesetzmäßigen Rechtsgange zu überlassen.



Abhand-



Abhandlung.

§. I.

I. Geschicht.
te.
A. Der
Sache.

Se. Kurfürstl. Gnaden sahen nach höchster Regierungsantritt voll kommen ein, daß es die gemeine Wohlfahrt ihrer Kirche, und ihres Staates fordere, ihre wegen Abgang des Unterhalts fast zugrundegangene hohe Schule zu Mainz von neuem zu stiften.

Nach genauer Prüfung aller von höchster Kurvorfahren da, zu schon rühmlich angewendeter Mittel fanden Höchstieselben, daß zur Erreichung und Befestigung dieses großen Endzweckes keines in der wirklichen Folge ergiebig und dauerhaft genug war.

Um daher der hohen Schule eine reichere und stäte Quelle zu ihrem nöthigen Unterhalte zu öffnen, faßten Höchstieselben den Entschluß, einige aus der großen Zahl von jener Art geistlicher Stiftungen, welche dem einsamen Privatklösterleben in ihrem Stifftslande gewidmet sind, dem öffentlichen und allgemeinen Lehramte der Religion und Wissenschaften zu widmen.

Se. kurfürstliche Gnaden wählten zu diesem Ende die drei geistlichen Stiftungen der mediat mainzer Klöster, Karthaus, Altmünster,

3

and

und St. Klara; vereinigten und einverleibten dieselben mit Beifalle und Befähigung der Kirche und des Reichsoberhauptes mit der geistlichen (a) Stiftung der hohen Schule zu Mainz.

Die hohe Schule ergriff daher von dem sämmtlichen in, und außer dem mainzischen, auch zum Theile in dem hessischen Gebiete gelegenen Vermögen dieser drei geistlichen Stiftungen, allenthalben, insonderheit auch in dem Hessischen, den Besiz. (b)

Die Herren Landgrafen von Hessendarmstadt und Homburg besetzten aber einen Theil davon, die in ihrem Gebiete gelegenen, zu diesen drei geistlichen mainzer Stiftungen gehörigen Güter mit Arrest, (c) und erklärten, deren Gefälle, welche Sie schon mehr als zwei hundert Jahre lang nach Mainz verabsolgen ließen, fernerhin nicht mehr nach Mainz verabsolgen zu lassen.

Se. Kurfürstliche Gnaden suchten hierauf durch mehrere von Dero Kurfürstlichen Landesregierung an die hochfürstlich Hessendarmstädtische Regierung und Hessenhomburgische Kanzlei (d), auch durch höchst-eigenhändige an Ihro hochfürstliche Durchlauchten zu Hessendarmstadt, und Homburg erlassene Schreiben die beiden Herrn Landgrafen von diesen eigenmächtigen Thathandlungen abzubringen.

Ihre hochfürstliche Durchlauchten beharrten aber auf dem einmal eingeleiteten Widerspruche. (e)

B. Des
Prozesses.

Se. Kurfürstliche Gnaden und die hohe Schule zu Mainz schlugen daher nach entschöpftem gütlichen Versuche den reichsgesetzmäßigen

(a) Schulen werden selbst nach dem Sinne und der Sprache des westphälischen Friedens Art. V. §. 25. unter die *ecclesiastica*, und Art. V. §. 31. unter die *anxiosa religionis* gezählet.

(b) Sieh die Notariatsinstrumente der Besitzergreifung in der Hochfürstlich Hessendarmstädtischen Refurdsdeduktion unter dem Titel: die Rechte der Landeshoheit u. s. w. Beilage Ziffer 1 bis 9.

(c) Sieh l. c. Ziffer 10. 11.

(d) Die Ziffer 12. 13. 14. 15. 16. 17.

(e) Die Ziffer 18. 19.

Sigen Rechtsweg ein, stellten ihre rechtliche Klage wider die beiden Herren Landgrafen Sr. kaiserlichen Majestät bei dem hochpreislischen kaiserlichen Reichshofrathе geziemend vor (f), baten um allerhöchstderselben obristrichterliche Hilfe und Schutz, und erhielten ein allerhöchstes kaiserliches Mandat, wodurch die hohe Schule in dem rechtmäßig ergriffenen Besitze (g) geschützt, den beiden Herren Landgrafen nach erfolgter (h) und wiederholter Fristerstreckung die Paritorieurthel angedrohet (i), die Einrede als unstatthaft verworfen (k), die auf neue Thathandlungen erstreckte Paritorieurthel erkennt (l), und endlich die Folgeleistung bei Strafe der wirklichen Exekution (m) höchstidenselben rechtlicher Ordnung nach auferlegt und wiederholet (n) ward.

C. Des
Rekurses.

Wider diese allerhöchste kaiserliche obristrichterliche Urtheile suchten die Herren Landgrafen mittelst eines an die sämmtlichen Stände des Reichs erlassenen Circularschreibens und beigelegten gedruckten Gesandtschaftsmemorials, und demnächst den 1sten März dieses Jahrs unter die Gesandtschaften ausgeheilten ausführlichen Deduktion (o) den Rekurs an dem Reichstage einzuleiten, und zu behaupten

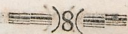
§. II.

II. Gründe
des
Rekurses.

I. Die Entscheidung dieser Sache hänge von der authentischen Erklärung des westphälischen Friedens, namentlich des Art. V. §. 47. ab. (p)

II. Das

-
- (f) Sieh die Beilagen in jenseitiger Schrift Lit. A. und B.
 - (g) Sieh die Beilage dieser Schrift Lit. A.
 - (h) Beilage Lit. B.
 - (i) Beilage Lit. C.
 - (k) Beilage Lit. D.
 - (l) Beilage Lit. E.
 - (m) Beilage Lit. F.
 - (n) Beilage Lit. G.
 - (o) Die Rechte der Landeshoheit deutscher Reichsstände u. s. w.
 - (p) Sieh das gedachte Gesandtschaftsmemorial §. 3. 4. 5. und die eben angezogene ausführliche Deduktion S. 32. 33.



II. Daß höchstürtheiliche Urtheil enthalte eine gemeine Beschwerde der Fiskalrechte an herrenlosen Gütern sämmtlicher Stände des Reichs, beider Religionen, geistlichen und weltlichen Stände des. (9)

III. Gegengründe

§. III.

Allein, da die Sache Sr. kurfürstlichen Gnaden und der hohen Schule zu Mainz

I. nach den offenbaren, unbestrittenen, und zu keiner reichstäglichen Erkenntniß geeigneten Gerechtigkeiten sämmtlicher deutscher Bischöfe, an ihren mediat katholisch geistlichen Stiftungen eine schon an sich evident gerechte Sache ist;

Es ist ein in der deutschen katholischen Kirche unbestrittener Satz, daß ein deutscher Bischof, zumalen unter allerhöchstem Beifalle und Schutze des Reichs und Kirchenoberhauptes, mediat katholisch geistliche Stiftungen in seinem Stiftslande abzuändern, eine mit der andern zu vereinigen, und einzuerleiben berechtigt sey, wenn es die gemeine Wohlfahrt seines Staates und Kirche fodert. (r) Beweise davon sind

A. Der natürliche Grundbegriff von Staats- und Kirchenpolizei, deren innere Wesenheit millionenfache Abänderungen in den einzelnen Theilen der äußern Staats- und Kirchenverfassung nöthig und nützlich macht.

B. Die Natur von vereinter Staats- und Kirchengewalt, deren ganze rechtliche und pflichtmäßige Norm bei der Ausübung dieses

Res

(9) Sieh das gedachte Gesandtschaftsmemorial S. 2. 58. und die Deduktion S. 30. 31. 32. 33. 34.

(r) Sieh Korhs. Vertheidigung der rechtlichen Staatsbetrachtungen ic. §. XL. 1783, und Bohmer de Jure episcoporum innovandi fundationes ecclesiasticas Commentatio. Göttingae. 1784.

Reformationsrechtes, Staats- und Kirchen Wohlfahrt ist; eine Norm, worauf das Daseyn, die Dauer, die ganze Glückseligkeit eines jeden Staates und Kirche nach den ersten Gesellschaftsgrundbegriffen, wie auf dem ersten wesentlichen Grundkeine ruht, so wie von der, nach der bloßen Willkühr geleiteten geistlichen und weltlichen Regierungsgewalt aller Staaten, Kirchen und Gesellschaften Untergang abhängt.

C. Der wahre und wesentliche Endzweck eines jeden geistlichen Stifters.

Der allgemeine, der wesentliche Hauptendzweck eines jeden geistlichen Stifters ist die Beförderung der Religion, und der Kirche. Auf diesem einfachsten Endzwecke beruht die einfachste Wesenheit einer jeden geistlichen Stiftung. Diese macht das sogenannte Geistliche, Sacrum, Ecclesiasticum, derselben aus.

Auf der millionenfachen Art diesen Endzweck zu befördern, beruht die zufällige, die unendlich verschiedene äußerliche Verfassung derselben. Darauf ist der besondere, der zufällige, der Nebenendzweck eines jeden einzelnen geistlichen Stifters gegründet: darauf beruht das sogenannte Klösterliche, Pfarrerliche, Probsteiliche, Kommende, und Halleimäßige, Stiften- und Chorherrliche, Schularige u. s. w. mit allen einer jeden Gattung unendlichen Untergattungen und Unterarten einer jeden einzelnen geistlichen Stiftung insonderheit.

Der Inbegriff endlich der Güter, Renten, Zinsen, Gefälle, welche dieselbe ursprünglich oder nachher rechtlich erwirbt, macht das Weltliche, die Weltlichkeiten, Temporale, derselben aus.

Sobald eine geistliche Stiftung, mit ohnehin vorgegangener Genehmigung des Bischofs in seiner Kirche errichtet wird: so tritt dieselbe mit allen ihren Zugehörten nach ihrer einfachsten Natur, selbst nach dem wesentlichen Endzwecke des Stifters aus dessen Privateigenthume in das Kircheneigenthum jener Kirche über, der er seine Stiftung weicht. Ein jedes einzelne Gut, welches dieselbe anfangs, oder nachher rechtlich erwirbt, hört sogleich auf, Eigenthum dessen zu seyn, der es

der Stiftung giebt, schenkt, verkauft, vermacht; es wird geistlich Gut, Gut und Zugehör der Stiftung — und der ganze Inbegriff aller deren geistlichen Güter und Zugehör — die ganze Weltlichkeit der Stiftung — wird Kirchengut, Kircheneigenthum, ein der Religion, und der Kirche gewidmetes Vermögen. Ein Vermögen, welches nun selbst der Stifter, noch weniger dessen Erben, jener Kirche, der er seine Stiftung gewidmet hat, nicht mehr entziehen kann.

Seine ganze Privatgewalt an derselben und deren Zugehör hört durch seine eigene Handlung, nach seinem eigenen wesentlichen Zwecke auf, und geht an die geistliche Regierungsgewalt über. Er kann nun selbst seine eigene Stiftung nicht mehr nach seiner Willfähr und Wohlgefallen abändern. Dieses zu der Wohlfahrt der Religion, und der Kirche von ihm bestimmtes Abänderungsrecht ist selbst durch den eigenen Willen des Stifters ein Theil der geistlichen Regierungsgewalt geworden.

Wenn es demnach die gemeine Kirchenwohlfahrt, der eigentliche wahre Endzweck des Stifters fodert, daß mit seiner geistlichen Stiftung, zumalen eine bloß zufällige äußerliche Abänderung vorgenommen, deren Weltlichkeiten zu einem ebenfalls geistlichen und nach den Umständen nützlicheren Gebrauche von der rechtmäßigen Kirchengewalt verwender werden: so ist es, so muß es selbst der eigene Wille, und Wunsch des Stifters seyn, daß eine solche Art von Abänderung von jener Kirchen Gewalt, der er seine Stiftung anvertrauet hat, auf eine kirchenverfassungsmäßige Weise vollbracht werde. Beweise sind feiner

D. Die positiven göttlichen Gesetze, durch welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche dem Bischöfe nicht nur das Wesentliche, das Innere der christlichen Religion nach der unabänderlichen Vorschrift des göttlichen Stifters der Kirche, sondern auch das Zufällige, das äußerliche derselben, nach der jeder Kirche abänderungsfähigen Verfassung, so wie es der Religion und Kirchen Wohlfahrt for-

der,

bert, anzuordnen, und abzuändern, als dem unmittelbaren Vorsetzer der Kirche anvertrauet ist. (s) Dieß beweisen

E. Die häufigen Verordnungen der allgemeinen, ältern und neuen, Kirchenversammlungen, worinn die geistliche Regierungsgewalt der Bischöfe den Gebrauch ihrer mediatisirten Stiftungen und deren Weltlichkeiten nach den Kirchenbedürfnissen zu leiten, und zu verwenden erklärt und bestätigt wird. (t) Dieß bezeuget

F. Eine Menge der von den römischen Päbsten als dem höchsten Oberhaupte der allgemeinen katholischen Kirche, und von den römischen Kaisern, als obersten Schutz- und Schirmherren der deutschen Kirche, und Reichsoberhaupte den deutschen Bischöfen dazu ertheilten Bestätigungsbriefe (u)

G. Der analogische Schluß von des Pabstes Macht ganze Ordnen in der allgemeinen Kirche nach der allgemeinen Kirchenbedürfnis aufzuheben, und abzuändern, auf die Abänderungsmacht der deutschen Bischöfe einzelner geistlichen Stiftungen ihrer besondern Kirche nach deren besondern Erfordernis bestimmt und abgemessen. (w)

H. Die tausendjährige deutsche Reichs- und Kirchenobser-
vanz

(s) Koth Vertheidigung der rechtlichen Staatß. §. II. *Barbel de jure reformandi antiquo ex ordinatione divina, primigenia Ecclesiae praxi, & continua ejusdem traditione* opusc. T. I. p. 105. seq. *Kales de potestate episcoporum primigenia & solida suas regendi dioeceses* in Theſ. J. E. Ant. *Schmid* T. II. N. XV. *Effen jur. eccles. univ. P. I. T. XVI. C. 1.*

(t) Koth l. c. S. 113. *Böhmer l. c. S. 7.*

(u) Sieh z. B. von den Päbsten Julius, Bonifaz IX., Gregors XIII., Pius VI. von den Kaisern Rupert, Friederich, Max II., Joseph II. in *Koths* Vertheid. S. 59. 62. 104., und die neuesten Beispiele in den jenseitigen Beilagen Ziffer 30.

(w) Sieh eine kurze Ordensaufhebungsgeschichte, und daß wahre Verhältnisß des ganzen Klosterinstituts zu der Kirche und dem Staate in *Koths* Vertheid. S. 114.

vanz. Schon mehr als tausend Jahre ändern die deutschen Bischöfe nach ihrer uralten, unbestrittenen geistlichen Regierungsgewalt im Angesichte des Reichs, und der Kirche geistliche Stiftungen in ihren Stiftislanden öffentlich ab, vereinigen eine Gattung mit der andern, und nicht einem Stande im Reiche fiel es jemal in diesem tausendjährigen Zeitraum ein, eine einzige in seinem Lande gelegene, zu der von einem deutschen Bischöfe reichs- und kirchenverfassungsmäßig abgeänderten und vereinigten geistlichen Stiftung gehörige Rbhente einzuziehen, dieselben den neuen geistlichen Besitzern mit einem Worte zu bestreiten, oder gar ohne alle gerichtliche Ansprache nach bloßer faktischer Willkühr zu herrenlosem Fiskusgut zu erklären, und seiner Disposition vorgubehalten. Die ganze deutsche Reichs- und Kirchengeschichte, und aller einzelner deutscher Reichs- und Stiftislande mit zahlreichen Beispielen vor, bei und nach dem westphälischen Frieden ist der untrügliche Zeuge davon (x), und endlich

J. Die einstimmige Meinung aller deutscher Reichs- und Kirchenrechtsverständiger, katholischer und protestantischer, Rechtslehrer, welche dieß Recht der deutschen Bischöfe einhellig anerkennen. (y)

§. IV.

Diesem offenbaren, über alle Sphäre einer rechtlichen Besprechung, zumalen eines protestantischen Reichsstandes erhobenen, und seiner Natur nach zu keiner reichstäglichen Verathung und Erkenntniß gegensechafteten Rechte sämmtlicher deutscher Bischöfe zufolge (§. III) änderten Sr. kurfürstliche Gnaden drei mainzer mediat katholisch geistliche Stiftungen in ihrem Stiftislande ab, vereinigten und einverleibten dieselben nach zusammengetretener bischöflicher, und landesherrlicher Macht unter Sr. päpstlichen Heiligkeit und kaiserlichen Majestät höchsten Beifalle und Bestätigung mit einer andern geistlichen Stiftung, mit der geistlichen Stiftung der hohen Schule zu Mainz. (§. I. III.)

(x) Roth l. c. I. Abschnit, und Brauers Abhandlungen zur Erläuterung des westphälischen Friedens II. Band 1784. §. 18. 21. 22. 23.

(y) lese man alle Kanonisten unter dem Titel: de rebus ecclesiae non alienandis.

Durch diese reichs und kirchenverfassungsmäßige Abänderung, Vereinigung und Einberleibung ward weder das Geistliche weder das Weltliche — nur allein das Klösterliche derselben — ward abgeändert (s. III. C.)

Das Geistliche, der geistliche wesentliche Endzweck, die Beförderung der Religion und der Kirche blieb. Die drei geistlichen Stiftungen hörten nicht auf, geistliche Stiftungen zu seyn.

Nur das Zufällige, das Aeußerliche derselben, die Beförderungsart (s. I. III. C.) dieses geistlichen Endzweckes, der einsame Klösterliche Privatgebrauch davon ward nach der Erforderniß des Staates und der Kirche Wohlfahrt auf eine der katholischen deutschen Kirchenverfassung angemessene Weise abgeändert, zu dem öffentlichen und allgemeinen Lehramte der Religion und Wissenschaften einzig und allein verwendet, und so mit gemeinnützlischer gemacht.

Auch das Weltliche der befragten geistlichen Stiftungen (s. III. C.) blieb nach wie vor; man mag es an sich, oder in Rücksicht der Reichsstände, unter deren weltlichen Obrigkeit ihre Güter gelegen sind, betrachten.

Alle und jede, ohne alle Rücksicht der Lage, in und außer dem mainzer Erzstifte gelegene Güter, Rhenten und Gefälle hörten durch die blos zufällige, äußerliche, klösterliche Abänderung der drei mainzer geistlichen Stiftungen nicht auf, katholisch geistliche Güter, Güter und Zugehöre der drei mainzer katholisch geistlichen Stiftungen zu seyn, (s. III. C.) die Güter derselben wurden nicht säkularisirt, nicht weltlich gemacht, sie blieben katholisch geistliches mainzer Kirchengut. Es wurden daher Ihre in dem Erzstifte gelegene Güter so wenig Kammer- oder Fiskusgut des Herrn Kurfürsten zu Mainz, so wenig als ihre in Hessen gelegene Güter Kammer oder Fiskusgut der Herren Landgrafen zu Hessen geworden sind.

Betrachtet man aber auch das Weltliche derselben, in Rücksicht der weltlichen Obrigkeit jener Stände, unter welchen die zu den drei mainzer geistlichen Stiftungen gehörige Güter gelegen sind; so beweiset die ganze Geschichte der Handlung (S. I.) offenbar, daß damit nicht die geringste Abänderung vorgenommen ward. Alle und jede Güter derselben blieben nach der klösterlichen Abänderung in demselbigen Verhältnisse, als geistliche Güter gegen die weltliche Obrigkeit aller und jeder Stände, in welchem sie vor dieser Abänderung gewesen sind. Das ganze und eben dasselbige mainzer Kirchengentum steht igt als mainzer Universitätsgut eben so unter der mainzer und fremder Stände weltlicher Obrigkeit, wie es unter dieser als mainzer Klostergut stand. Die Abänderung der klösterlichen Eigenschaft dieser immer noch geistlichen Güter, und deren reichs- und kirchenverfassungsmäßige Vereinigung mit der geistlichen Stiftung der hohen Schule änderte das Verhältniß der weltlichen Obrigkeit keines Reichsstandes ab. Es blieb ganz so, wie es war.

Daß durch diese rechtliche Vereinigung und Einverleibung der obgedachten geistlichen Stiftungen die in dem mainzer Erzstifte gelegene Güter an die hohe Schule als geistliche Güter und Zugehöre der mit ihr vereinigten drei geistlichen Stiftungen rechtlich übergegangen sind, bezweifelt, bespricht, und kann niemand bezweifeln: eben so gewiß ist es aber auch, daß die außer dem Erzstifte gelegene Güter eben dieser geistlichen Stiftungen als geistliche Güter und Zugehöre derselben nach der einfachsten Natur der Sache (a) und nach der einhelligen Stimme der ganzen, natürlichen und positiven Rechtsgelehrtheit, „Theile folgen dem Ganzen, und Zugehöre dem Hauptgute (a) an die hohe Schule rechtlich übergetreten sind; so gewiß es ist, daß der bloß zufällige Umstand der Lage eines Guts die Wesenheit der Dinge

(a) Kochs Verteidigung S. XLII., und des Geh. Justizraths Böhmers rechtliche Gedanken in des H. R. Kochs ersten Postscripto S. 7.

(a) Koch 1. c. S. XLII.

ge, die Natur der geistlichen Güter, die natürliche und gesetzliche Eigenschaft der Zugehöre, und deren reichs- und kirchenverfassungsmäßige Vereinigung und Einverleibung nicht entkräften und abändern könne; so wenig die natürliche Wirkung einer jeden Art von rechtlichen Eigenthumsübertrage durch den zufälligen Umstand, daß die Zugehöre des geschenkten, verkauften, vertauschten, vermachten Hauptguts in einem fremden Reichslande gelegen sind, entkräftet werden kann. So wenig demnach die Lage der Güter den beiden Herren Landgrafen einen rechtlichen Anspruch auf dieselben gab, oder geben konnte, so lange die geistliche Stiftung Kaiserlich war: so wenig konnte die Lage eben dieser Güter für Höchstdieselben ein rechtlicher Anspruch geworden seyn, als die blos äußerliche, äußerlich geistliche Eigenschaft der befragten Stiftungen durch die geistliche Regierungsgewalt in eine äußerlich andere geistliche Eigenschaft abgetändert ward; welche Handlung über alle möglich rechtliche Besprechung der Herren Landgrafen erhoben ist.

Da demnach die Sache Er. kurfürstlichen Gnaden, und der hohen Schule zu Mainz eine schon an sich evident gerechte, und über das

§. V.

II. in dem hellen Buchstaben, deutlichsten Worten und ausdrücklichen Verordnungen der Reichsgrundgesetze

A. Des speierischen Religionsvertrags vom Jahre 1544. §. 84.

B. Des passauer Religionsvergleichs vom Jahre 1552. §. 9.

C. Des augsburgischen Religionsfriedens vom Jahre 1555. §. 16. 21.

D. Und ohne eines Buchstaben Abänderung in des westphälischen Friedens Art. V. §. 45. längst entschiedene Sache ist;

Der

Der Buchstabe, die Worte, die ausdrücklichen Verordnungen der Reichsgrundgesetze, welche über die in fremden protestantischen Reichslanden gelegenen Zugehöre des Katholisch geistlichen Kircheneigenthums, und dessen einzelner Seifungen disponiren, sind so hell, so deutlich, daß sie keines Zweifels fähig sind.

Die Worte

A.) Des speierischen Religionsvertrags vom Jahre 1544. S. 84 sind: „ Damit der Kirchengüter halber fernerer Mißverstand zwischen den Ständen verhütet werde; so sollen die geistliche Stiftungen, Klöster und Häuser, ungeachtet, welches theils Religion, die seyn, ihre Kent, Zinns, Einkommen und Güter, so in eines andern Fürstenthum, oder Oberkeit gelegen, nicht entsezet, also und dergestalt, daß hinführo einem jeden Seift, Prälatur, Kapitel, Haus und Kirchen, ihre Kent, Zinnsen und Güter an das Ort, da dasselbige Stift, Kloster, Prälatur, oder Haus gelegen, unverweigerlich folgen, und von dem andern Stand und Oberkeit, ohnangesehen, was Religion solch Stift, Kloster, Prälatur, Kapitel, Gotteshaus, oder Kirch wären, getreu lich dazu verholten werden. „

„Doch daß gleichwohl einem jeden Stande unter dem die Gift, Zins, oder Güter gelegen sind, die einem andern Kloster, Prälatur, Spital, Haus oder Kirchen in ein anderes Land folgen sollen, an denselben Gütern seine weltliche Oberkeit, so sie vor Anfang dieses Streits, in der Religion gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch denselben nichts benommen sey: „ (b)

Kann wohl die Frage von den in Hessen gelegenen Gütern und Gesällen, der in Mainz gelegenen geistlichen Stiftungen zwischen den beiden

(b) Sieh den Reichsabschied in *Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede* II Th. S. 512.

den Ständen, dem Herrn Kurfürsten zu Mainz, und den Herren Landgrafen in Hessen deutlicher entschieden werden, als wirklich hier in dem hellen Buchstaben dieses Reichsgesetzes geschehen ist?

B.) Die Worte des passauer Religionsvergleichs vom Jahre 1552. S. 9. „Es sollen — alle andere Stände der augspurgischen „Confessionsverwandte, die andern des heiligen Reichs Stände, so „der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich gleichgestalt, ihrer „Religion, Kirchengebraüche, Ordnung und Ceremonien auch ihrer „Haab und Güter, liegend und fahrend, Land und Leuten, Rhenten, „Zinsen, Giltten und Gerechtigkeit halben unbeschwert, und derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen und genießen, auch mit der That oder „sonst in Ungutem gegen dieselbe nichts fürnehmen, sondern in alle Weg „nach Laut und Anweisung unser und des heiligen Reichs Rechten, Ordnungen und Abschiede und aufgerichteten Landfrieden, jeder sich gegen „den andern an gebührenden ordentlichen Rechten, alles bei Vermeidung der Pön in jüngst erneuertem Landfrieden begriffen, begnügen lassen „(c.)

C.) Die Worte des allgemeinen augspurger Religionsfriedens vom Jahre 1555. S. 16. und 21. „Dagegen sollen die Stände, so der „augspurgischen Confession verwandt, die römische kaiserliche Majestät, Uns und Kurfürsten Fürsten und andere des heil. Reichs Stände der alten Religion anhängig, geistlich und weltlich sammt und ihren Kapiteln und anderen geistlichen Standes, auch ungeachtet, ob und „wohin sie ihre Residenzen verrücktet, oder gewendet hätten, gleichgestalt bei ihrer Religion und Ceremonien, auch ihrem Haab, Gütern, „liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, „Zertlichkeiten und Gerechtigkeiten, Rhenten, Zinsen, Zehnten, unbeschwert bleiben, und sie derselben friedlich und ruhiglich gebrauchen, genießen, unverweigerlich folgen lassen, und getreulich dazu

E

„vers

(c) Sinsenberg l. c. III. Th. S. 5. 6.

„verholfen feyn, auch mit der That, oder sonst in Ungutem gegen die
 „selben nichts fürnehmen, sondern in allem Weg nach Laut und Anwei-
 „fung der heil. Reichs Rechten und aufgerichteten Landfrieden jeder
 „sich gegen den andern an gebührenden Rechten sich begnügen lasse; alles
 „bei fürstlichen Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön
 „in dem aufgerichteten Landfrieden begriffen.“

„Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahrer etliche
 „Stifter, Klöster und andere geistliche Güter eingezogen, und die-
 „selben zu Kirchen, Schulen und andern milden Sachen angewandt: so
 „sollen auch solche eingezogene Güter, welche denjenigen, welche dem
 „Reiche ohne Mittel unterworfen und Reichsstände sind, nicht zugehörig,
 „und deren Possession die Geistlichen zur Zeit des passauischen Vertrags,
 „oder seither nicht gehabt, in diesem Friedstand mitbegriffen, und einge-
 „zogen seyn, und bei der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit obbe-
 „rührten eingezogenen, und allbereits verwendeten Gütern gemacht, ge-
 „lassen werden, und dieselbigen Stände, weder in, noch außerhalb
 „Rechtens zu Erhaltung eines beständigen Friedens nicht bespro-
 „chen, noch angefochten werden. Verhalben befehlen und gebieten
 „Wir, hiemit und in Kraft dieses Abschieds dem kaiserlichen Majestät
 „Kammerrichter und Weisigern, daß sie dieser eingezogener und ver-
 „wendter Güter halber keine Citation, Mandat, noch Proceß er-
 „kennen und decerniren sollen.“

„Als auch den Ständen der alten Religion verwandt alle ihre
 „zuständige Kenth, Zins, Gilt, Zehnten, wie oblaute folgen, doch
 „soll einem jeden Stand, unter dem die Kenth, Zins, Gilt, Zehnt
 „oder Güter gelegen, an denselbigen Gütern seine weltliche Obrigkeit
 „Rechte und Gerechtigkeit, so er vor Anfang dieses Streits in der Reli-
 „gion daran gehabt, und im Brauch gewesen, vorbehalten, und dadurch
 „denselbigen nichts benommen seyn (d).

Seite

(d) Senkenberg l. c. III. Th. S. 18.

Sehe man demnach, es wäre in dem darauf gefolgten westphälischen Frieden keine buchstäbliche und ausdrückliche Verordnung von den Katholischen Ständen, deren geistlichen Stiftungen und deren in fremden protestantischen Reichslanden gelegenen Zugehören enthalten: so wären die katholischen Stände durch diese alleinige buchstabenhelle Verordnungen des passauer und augspurger Religionsfriedens wider alle Besprechung eines protestantischen Reichsstands reichsgrundgesetzmäßig gesichert. Denn, wenn A.) die augspurgische Confessionsverwandten Stände durch den Religionsfrieden, in Anziehung der von ihnen damals durch die Macht der That und mit der Hand des Krieges eingezogene, und zu Kirchen und Schulen auch andern milden Stiftungen ihrer Religion verwendeten katholisch geistlichen Stiftungen, Klöster und Güter von aller gerichtlichen und außergerichtlichen Ansprache befreiet worden sind, und bis igt davon frei bleiben müssen: wie will ein protestantischer Reichsstand nach dem Religionsfrieden die von einem katholischen Reichsstande auf eine reichs- und kirchenverfassungsmäßige Weise eingezogene, und zu einem andern milden und geistlichen Gebrauch verwendete katholisch geistliche Stiftungen, Klöster und Güter einer rechtlichen, und noch über das einer reichstädtlichen Besprechung unterziehen können; da B.) nicht nur selbst der ganze hohe protestantische Reichstheil die wirkliche Befolgung dieser ausdrücklichen Verordnungen des Religionsfriedens in den öffentlichen westphälischen Friedensverhandlungen zum öftersten den Ständen der alten Religion feierlichst zugesichert haben;

„Was im Religionsfrieden s. Als auch den Ständen der alten Religion — verordnet wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten werde, — dabei hat es sein unveränderliches Verbleiben (c).“

Con-

(c) Sieh media und Vorschläge in puncto gravaminum, welche evangelischen Theils aufgesetzt im Jahr 1646. in Weiern westphäl. Friedensschl. II, Th. S. 571. N. 5. und // Evangeliorum fernere Erklärung in puncto gravaminum // in Weiern III, Th. S. 166. N. 38., und // unvorgreiflicher Aufsatß der Herren Evangelischen zu Münster // in Weiern III, Th. S. 294: N. 18. —

Sondern auch diese beide Religionsfrieden C.) in allen nachgefolgten Reichsabschieden (f) und Kaiserlichen Wahlkapitulationen (g) und selbst in dem westphälischen Frieden Art. V. §. I. in allen ihren Kapiteln heilig und unverlegt zu halten ausdrücklich bestätigt, und erneuert worden sind.

„Transactio 1552. Passavii inita, et hanc 1555. secuta pax religionis, prout ea 1566. augustae Vindelicorum, et post in diversis S. R. I. Comitibus universalibus confirmata fuit, in omnibus suis Capitulis unanimes Imperatoris, Electorum, principum, et statuum utriusque religionis Consensu initis, et conclusis, rata habeatur, sancteque et inviolabiliter servetur. „

Allein eben diese sehr angezogene buchstabenhelle Verordnungen des Religionsfriedens in Betreff der in fremden protestantischen Reichsländern gelegener Güter und Zugehöre des katholisch geistlichen Bürgereigentums, und dessen einzelner Sitzungen sind für die Stände der alten Religion, ohne eines einzigen Buchstaben Abänderung

D.) In dem westphälischen Frieden Art. V. §. 45. bestätigt, erneuert, und wiederholt worden :

„Ratione reddituum cujuscunque generis ad bona ecclesiastica eorumque possessores pertinentium ante omnia observetur id, quod in pace religionis.

§. Dagegen sollen die Stände der augsburgischen Konfession den Ständen der alten Religion &c., und

§. Alsdann auch den Ständen der alten Religion &c. dispositum invenitur.

Hier

(f) Sieh den Reichsabschied zu Regensburg v. J. 1557. §. 8. in Senkenberg l. c. S. 138, zu Augsburg v. J. 1559. §. 5. l. c. S. 164. eben daselbst v. J. 1566. §. 6. l. c. S. 213, zu Frankfurt v. J. 1569. l. c. S. 280, zu Augsburg v. J. 1582. §. 9. l. c. S. 400, zu Regensburg v. J. 1594. §. 9. l. c. S. 421, eben daselbst v. J. 1613. §. 4. l. c. S. 532.

(g) Sieh die kaiserl. Wahlkapit. von Ferdinand I bis auf Joseph II Art. II III.

Hier in dieser ganzen Kette von Reichsgrundgesetzen wird buchstäblich, wörtlich, und ausdrücklich verordnet, daß die der augspurgischen Konfession verwandten Stände, die Herren Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Homburg, die Stände der alten Religion, den Herrn Kurfürsten zu Mainz, bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten an ihrem Kircheneigenthume unbeeinträchtigt lassen, die Güter, Renten und Gesfälle aller Gattung, so in ihren der augspurgischen Konfession verwandten Stände Landen gelegen sind, den Ständen der alten Religion, und den Besitzern der geistlichen Stiftungen an das Ort, wo die geistliche Stiftung gelegen ist, unverweigert verabfolgen, getreulich dazu verhelfen, dieselben unbeschwert, friedlich und ruhiglich gebrauchen und genießen lassen sollen. Alles bei fürstlichen Ehren, wahren Worten, und Vermeidung der Pön des Landfriedens (h)

Von den wechselseitigen ebenfalls unbefristeten Pflichten der Katholischen Stände gegen die der augspurgischen Konfession verwandten Stände in Betreff der zu ihren geistlichen Stiftungen in Katholischen Landen gelegenen Zugehören ist in dem gegenwärtigen Falle die Rede nicht. (i)

Da nun die befragte Sache eine in diesen reichsgrundgesetzlichen Verordnungen namentlich des Religions und westphälischen Friedens Art. V. s. 47. längst hell entschiedene Sache ist;

§. VI.

Und man daher zum Ueberflusse, um das ganze Gebäude des Widerspruches auf einmal zu heben III.) auf den Be-

§

weis

(h) Eine weitere Ausführung in Kothe's Vertheidigung S. XLIV.

(i) J. P. O. Art. V. s. 46.

weis des westphälischen Friedens Art. V. §. 47. in diesem Falle feierliche Verzicht leisten kann (k); auch

§. VII.

IV.) Das höchstrichterliche Urtheil nicht eine Sylbe von dem westphälischen Frieden -- nur von dem Besitze spricht, wie der bloße Augenschein zeugt.

„ Fiat gegen die Herren Landgrafen zu Hessendarmstadt und
 „ Hessenhomburg mandatum de restituendo via facti ablata bona, &
 „ spoliative occupatos redditus pensiones & canones tam perceptos,
 „ quam percipiendos, adeoque de relaxandis arrestis, non amplius
 „ turbando in legitime apprehensa possessione dictorum bonorum, re-
 „ dituum, Canonum, & pensionum, ac non via facti sed juris proce-
 „ dendo, refarciendoque expensas S. C. sub poena X. marcarum au-
 „ ri, annexa citatione solita & cum trno. 2. D. „ (l)

§. VIII.

Und ferner V. die einzig übrige Widerrede von protestantisch weltlich herrenlosen hessischen Siskusgut bei dem befragten

(k) Die unlaugbaren Gründe, daß diese Stelle auf Katholische sowohl als Protestanten anwendbar sey, das Kloster mag auf eine physische, oder moralische Weise eingehen und aufhören; sieh in *Henniges* meditat. ad Instr. pac. Osnab. p. 696. Lit. b. *Liter de bonis ecclesiasticis, eorumque ex alieno territorio debitis redditibus* in *Henniges* meditat. l. c. p. 1800; *Bolmer* in Commentat. de jure occupandi, statuendique de bonis extincti ordinis Jesuitarum §. XLI. das rechtliche Bedenken der jurist. Fakultät zu Göttingen in cit. commentat. p. 138. *Korhs* Verteidigung S. 160. und die ganz neue Schriften *Brauer* Abhandlungen zur Erläuterung des w. §. 1784. II. Th. VIII. Stück S. 394. *Majer* in f. Erläuterungen des W. §. v. J. 1785. S. 409.

(l) Sieh Beilage Lit. A.

ten katholisch geistlichen mainzer Kircheneigenthume wider alle Rechtsbegriffe läuft :

Katholisch geistliches mainzer Kircheneigenthum und zugleich protestantisch weltlich herrenloses hessisches Ziskusgut in einem Gegenstande vereinigt, ist ein fünffacher heller Widerspruch.

Die befragten Güter in Hessen waren vor der klösterlichen Abänderung der drei mainzer geistlichen Stiftungen, katholisch geistliches mainzer Kircheneigenthum (s. III. C.) und sind es noch (s. IV.); denn daß ein katholisch geistliches Kirchengut aufhöre, das zu seyn, protestantisch weltliches herrenloses Ziskusgut werde, wenn dessen katholisch geistlicher Gebrauch zu einem andern katholisch geistlichen Gebrauche reichs- und kirchenverfassungsmäßig bestimmt und verwendet wird, streitet

A. wider alle Grundbegriffe von Eigenthume und Herrenlosigkeit, von katholisch und protestantischer, von geistlich und weltlicher Eigenschaft, von Kirchen, Kammer und Ziskusrecht; Erst müßten die befragten Güter aus ihrer katholischen, und dann aus aller ihrer geistlichen Eigenschaft, und demnächst aus allem Eigenthume der Kirche, und dann überdas in keines andern Eigenthum rechtlich übertreten, und somit ganz verlassen stehen, alsdann würden erst die mainzer und hessischen Kammer und Ziskuse miteinander streiten. Noch zur Stunde hat keiner aus beiden ein Recht daran; daher auch der mainzer Ziskus nicht das geringste davon bezog (m), noch zu beziehen sich je einmal begeben ließ. Ziskus ist der allerletzte in der Folgeordnung.

B. wider die eigenen Grundsätze und Erklärungen des ganzen hohen protestantischen Reichstheils;

Noch

(m) Sieh die kurfürstliche ausdrückliche Erklärung in jenseitiger Refur's Deduktion Beilage Ziffer 29, S. 91.

Noch nie hat ein protestantischer deutscher Reichsstand der gleichen Kirche und alles Privateigenthum verheerende Meinungen behauptet. Selbst der ganze hohe protestantische Reichstheil behauptete vielmehr auch in der Mitte des hundertjährigen, das deutsche Kirchengenthum zum Theil selbst betreffenden Krieges, in den öffentlichen westphälischen Friedensunterhandlungen, zu ihrer eigenen Vertheidigung der von Ihnen mit dem Kirchengenthume vollbrachten Reformationen, in ihren eigenen Aufsätzen und Friedensvorschlägen, zur Zeit, wo es auf die Hauptentscheidung ankam, daß auch die abgeänderten geistlichen Güter, Güter der Kirche, und keine Fiskusgüter seyen:

„ So wissen sie auch wohl (sagt der hohe protestantische Reichstheil) daß die geistlichen Güter keinem Theile, sondern der Kirche zustehen, wie die Stände der alten Religion und ihre eigene päpstliche Rechte lehren. *Bona ecclesiastica dicuntur patrimonium Christi* (a)

C. Wider die von Sr. Kaiserlichen Majestät bestätigten an den beiden höchsten Reichsgerichten in ganz ähnlichen Fällen, insonderheit bei der gänzlichen Erlöschung des Jesuitenordens, ergangenen Urtheile;

„ Daß der Grund von Herrenlosigkeit niemals zu rechtfertigen — die Güter keineswegs *pro vacantibus*, oder zu dem Landesherren heimfällig zu achten seyen. „ (b)

D.

(a) Sieh gründliche Antwort der Evangelischen auf die der alten Religion zugehörigen Stände angelegene gravamina wegen der seit dem passauischen Vertrage eingezogener Mediasistler und Klöster in Weiernl. c. II Th. XVI. Buch N. 17. S. 681. 690.

(b) Sieh die von Moser besonders abgedruckten, zwölf Reichshofraths Gutachten wegen des Jesuitenordens, insonderheit das dritte S. 41., das vierte S. 51. 52., das zwölfte S. 135. u. f. w. und die Urtheile des kaiserl. Reichskammergerichts in Koths Vertheidigung S. 214. 219.

D. Wider die von dem natürlichen und positiven und besonders in dem westphälischen Frieden bei allen Bestimmungen des deutschen Kirchenguthums überhaupt und in einzelnen Fällen anerkannten allgemeinen Rechtsregel, Zugehöre folgen dem Hauptgute (p); und ferner

E. Wider das wahre und wesentliche Wohl eines jeden deutschen Staates und Kirche beider Religionen; denn, wenn diese Grundsätze von Herrenlosigkeit und Ziffausgewalt in dem deutschen Reiche und Kirche annehmbar werden sollten: so wäre kein Stand keiner Religion im Reiche in Zukunft mehr berechtigt, eine katholisch oder protestantisch geistliche Stiftung in seinem Lande und Kirche, wenn es auch die Noth, oder der gemeine Nutzen seines Staates fordert, abzuändern, eine mit der andern zu vereinigen, ohne zugleich alle nachbarlichen fremden Reichsstände eben dadurch aufzufordern, die in ihren Landen gelegenen Zugehöre der abgeänderten, und vereinigten geistlichen Stiftung einzuziehen, deren Gefälle der neuen Stiftung vorzuenthalten, und damit die besten Handlungen zu entkräften; endlich streitet diese Behauptung

F. Wider die angeführten (s. V.) ausdrücklichen reichsgrundgesetzlichen Verordnungen, worinn den Ständen beider Religionen ihre Rechte (nenne man nun deren Inbegriff ständischen Besitzstand, Ausgleichung, Theilung, Besitzbestimmung, oder wie man will) an ihren geistlichen Stiftungen, und namentlich an deren in fremden Reichslanden gelegenen Zugehören wider die wechselseitigen Eingriffe der Stände reichsfriedens und reichsgrundgesetzmäßig auf ewige Tage bis zur allgemeinen Religionsvereinigung zugesichert worden sind. Welch eine Sprache und Rechtsverwirrung würde daraus entstehen,

Ⓒ

wenn

(p) So liegt diese Rechtsregel überhaupt zum Grunde Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47. und in einzelnen besonderen Fällen Art. X. §. 7. XI. §. 1. XV. §. 2.

wenn bergfeichen Grundsätze in dem deutschen Reiche sollten geltend gemacht werden können!

Grundsätze, wodurch am Ende alles Eigenthum recht = gesetz = friedens = und herrenlos werden muß!

§. IX.

IV.
Schluß.

So ist es hell unmöglich, daß die Entscheidung dieser Sache einer authentischen Erklärung des westphälischen Friedens, am wenigsten des Art. V. §. 47. bedürftig, das Urtheil einer gemeinen Beschwerde sämmtlicher Stände fähig, der Rekurs zu einer reichsgesetzmäßigen Reichstagsberathung geeigenschaftet sey.

So lange man demnach nicht Willens ist, durch eine reichstägliche Berathung die offenbaren Gerechtigkeiten sämmtlicher deutscher Bischöfe an ihrem katholisch geistlichen Kircheneigenthume aufzuheben, (s. III.), den hellen Buchstaben und die deutlichsten Worte der Reichsgrundgesetze zu entkräften (s. IV.), das den Ständen beider Religionen bei fürstlichen Ehren und wahren Worten unter einer vierfachen Garantie reichsfriedens = und reichsgrundgesetzmäßig wechselseitig zugesicherte deutsche Kircheneigenthum wieder zu entziehen, und endlich gar das katholischgeistliche Kircheneigenthum für protestantisch weltlich herrenloses Bisthumsgut in den Tagen des Friedens zu erklären, was selbst in dem alten Religionskriege nie geschah; (s. VIII.)

So lange man nicht Willens ist, den höchsten Reichsgerichten alle richterliche Gewalt, auch in Sachen, wo That, Gesetz und Besiß evident sind, zu entziehen, und allen Gattungen von Rekursen ohne allen Unterschied und ohne alles Ziel und Maas vollen freien Lauf zu öffnen: so ist es unmöglich, daß diese Sache (L. VI.), dieses Urtheil (s. VII.), dieser Rekurs

Refkurs (§. VIII.) einer reichstäglichen Berathung bedürftig, fähig, oder dazu geeignet seyn könne.

Bei dieser wahren Lage der Sache bitten und ersuchen Se. kurfürstliche Gnaden Ihre kaiserliche Majestät und sämtliche höchste und hohe Reichsmittstände von den Herren Landgrafen zu Hessen darmstadt und Homburg hochfürstlichen Durchlauchten wider die offensbaren Gerechtfamen sämmtlicher deutscher Bischöfe (§. III.) wider den klaren Buchstaben der reichsgrundgesetze (§. V.) wider die eigenen Befugnissen sämmtlicher höchster und hoher Reichsmittstände beider Religion an ihrem beiderseitigen Kircheneigenthume und dessen Reformationsrechte (§. V.) gewagten Refkurs, als eine offenbare gemeine Beschwerde sämmtlicher Reichsstände von dem Reichstage abzuweisen, und die Vollstreckung des höchstgerichtlichen Urtheils dem freien reichsgrundgesetzmäßigen Rechtsgange zu überlassen.



Beilagen

Lit. A.

Veneris 1ma Augusti 1783.

Zu Mainz Herr Kurfürst und dero Universität daselbst contra die Herren Landgrafen zu Hessendarmstadt und Hessenhomburg, die in dem hessendarmstädtischen und hessenhomburgischen Gebiete gelegenen, zu den zu Mainz aufgehobenen 3 Klöstern gehörigen Güter, Renten und Gefälle betreffend.

Abfolvicur relatio & conclusum

Fiat gegen die Herren Landgrafen zu Hessendarmstadt und Hessenhomburg mandatum de restituendo via facti ablata bona, & spoliative occupatos redditus, pensiones & canones, tam perceptos, quam percipiendos adeoque de relaxandis arrehtis, non amplius turbando in legitime apprehensa possessione dictorum bonorum, reddituum, canonum & pensionum, ac non via facti, sed juris procedendo, desuperque idonee cavendo refarciendoque expensas S. C. sub poena decem marcarum auri, annexa citatione solita, & cum termino 2. mens.

Lit. B.

Lunae 10. Novemb. 1783.

Detur quidem parti impetratae petitus terminus, sed non nisi ad parendum mandato Caesareo de 1 Aug. 1783, sub comminatione paritoriae alias in contumaciam decernendae.

Lit. C.

Lunae 12. Jan. 1784.

Detur quidem adhuc parti impetratae petitus terminus 2. mens.

mens., sed non nisi ad parendum mandato caesareo de 1. Aug. 1783. sub comminatione, daß ansonsten paritoria in contumaciam erkannt seyn solle.

Lit. D.

Jovis 13. Maji 1784.

Rejectis exceptionibus fori detur adhuc ex officio terminus duorum mensium ad parendum mandato caesareo de 1. Aug. 1783. sub priori comminatione.

Lit. E.

Martis 28. Septemb. 1784.

Mit Verwerfung des außsüßlichen Zeitsuchens fiat paritoria in contumaciam cum termino duorum mensium & extensione ad nova facta.

Lit. F.

Lunae 31. Jan. 1785.

Detur parti impetratae ex officio terminus duorum mensium ad parendum paritoriae de 28. Septemb. 1784. sub poena realis executionis.

Lit. G.

Martis 26. Aprilis 1785.

Detur parti impetratae ex officio terminus duorum mensium ad parendum paritoriae de 28. Septemb. 1784 sub comminatione, daß ansonsten commissio ad exequendum erkannt sey, und auf Anmelden e cancellaria expediret werden solle.

Johann Peter Söhngen.



1801
L. D.

1802
L. E.

1803
L. F.

1804
L. G.

1805
L. H.

1806



(L.S.)

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

(L.S.)

Jacob Sombner p. r. Scilicet
Juratus in talia scripta et
Subscriptis, mpp.



Ka 5606

40

ULB Halle 3
005 006 589



W. 17

no





mögen, und ob
r. ... will



B e w e i s
daß die Entscheidung der Sache
Sr. kurfürstlichen Gnaden
und der hohen Schule zu Mainz
gegen

die Herren Landgrafen
zu Hessendarmstadt und Homburg
Hochfürstliche Durchlauchten

keiner authentischen Erklärung des westphälischen Friedens,
am wenigsten des V. Art. s. 47. bedürftig,
das darinn ergangene Urtheil des kaiserlichen Reichshofraths
keiner gemeinen Beschwerde der Stände fähig,

der von den Herren Landgrafen dawider gewagte Rekurs
nicht nur zu keiner reichstäglichen Verathung geeignet ist,
sondern daß vielmehr dadurch **Se. kurfürstl. Gnaden**
berechtigt seyen,

Se. kaiserliche Majestät
und sämtliche höchste und hohe Reichsmitstände
zu ersuchen,

diesen so gearketen Rekurs von dem Reichstage abzuweisen,
und die Vollstreckung des höchstrichterlichen Urtheils
dem freien reichsgrundgesetzmäßigen Rechtsgange
zu überlassen.



M a i n z,

gedruckt in der **St. Rochus Hospitals** Buchdruckerei, durch **Andreas Cratz**, 1785.

